Altersteilzeit-Checkliste betreffend die erforderlichen Dienstnehmer-Voraussetzungen

☐ Kann der Arbeitnehmer spätestens 2 Jahre vor dem Regelpensionsalter eine Pension beanspruchen?

Wenn nein, sollte die Altersteilzeit nicht zum frühesten Zeitpunkt beginnen, sondern erst 5 Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension.

☐ Ist der Arbeitnehmer schon mindestens 3 Monate im Betrieb beschäftigt?

☐ Erfolgte in den letzten 3 Monaten eine Ausgliederung?

Wenn ja, erfolgte eine Endabrechnung?(in diesem Fall muss der Arbeitnehmer im ausgegliederten Betrieb mindestens 3 Monate beschäftigt sein und kann erst dann die Altersteilzeit antreten).

☐ Ist der Arbeitnehmer schon 15 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigt?

Wenn nicht, Prüfung, ob in den letzten 25 Jahren 780 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung liegen (eventuell Anfrage beim AMS).

☐ Besteht Unsicherheit darüber, ob der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersteilzeit erfüllt (Vorliegen von 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 25 Jahren)?

Wenn ja, ist es sinnvoll, der Altersteilzeitvereinbarung folgende Formulierung voranzustellen: "Die Altersteilzeitvereinbarung wird unter der Voraussetzung geschlossen, dass keine bescheidmäßige Ablehnung des Antrages auf Altersteilzeitgeld seitens des AMS erfolgt. Sollte das AMS mangels Erfüllung der Voraussetzungen auf Arbeitnehmerseite den Antrag bescheidmäßig ablehnen, gilt nachstehende Vereinbarung rückwirkend als storniert."

☐ Liegt eine Mitteilung des Pensionsversicherungsträgers über den frühesten Pensionsstichtag vor?

Muster für Anfrage ⇨ siehe Textmuster (kostenfreies PVP-Leserservice)

☐ Betrug die Normalarbeitszeit in den letzten 12 Monaten mindestens 60 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit?

Wenn nein, ist keine Altersteilzeit möglich. Der Beginn der Altersteilzeit muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Ob die Teilzeitbeschäftigung unter 60 % beim Altersteilzeitdienstgeber oder bei einem anderen Dienstgeber liegt, ist irrelevant.

Krankenstände oder Arbeitslosengeldbezugszeiten im letzten Jahr schaden nicht.

Kurzarbeit – sofern vom AMS gefördert – schadet nicht.

☐ Wird der Lohnausgleich zusammen mit dem Entgelt für die Arbeitsleistung mit der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage begrenzt?

Das AMS berücksichtigt den übersteigenden Teil bei Berechnung des Altersteilzeitgeldes nicht.

☐ Sind alte Urlaube bei Beginn der Altersteilzeit verbraucht? Wenn nein, wie werden sie übertragen?